



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

www.wpk.de/stellungnahmen/

**Stellungnahme
der Wirtschaftsprüferkammer
zu dem Entwurf eines
Gesetzes zur Verbesserung der
Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt
(BR-Drucks. 313/11)**

Berlin, den 12. September 2011

Ansprechpartner: RA Norman Geithner
Wirtschaftsprüferkammer
Postfach 30 18 82, 10746 Berlin
Rauchstraße 26, 10787 Berlin
Telefon: 0 30 - 72 61 61 - 311
Telefax: 0 30 - 72 61 61 - 287
E-Mail: norman.geithner@wpk.de
www.wpk.de

Geschäftsführer: RA Peter Maxl Telefon: 0 30 - 72 61 61-110 Telefax: 0 30 - 72 61 61-104 E-Mail: peter.maxl@wpk.de
Dr. Reiner J. Veidt Telefon: 0 30 - 72 61 61-100 Telefax: 0 30 - 72 61 61-107 E-Mail: reiner.veidt@wpk.de

An:

Deutscher Bundestag - Ausschuss für Arbeit und Soziales

Zur Kenntnisnahme:

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Bundesrechtsanwaltskammer

Bundessteuerberaterkammer

Bundesnotarkammer

Patentanwaltskammer

Bundesverband der freien Berufe

Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.

Deutscher Buchprüferverband e. V.

wp.net e. V. Verband für die mittelständische Wirtschaftsprüfung

Deutscher Wirtschaftsprüferverein e. V.

Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e. V.

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e.V. (Prüfungsstellen)

Deutscher Steuerberaterverband e.V.

Deutscher Anwaltverein e.V.

Deutscher Notarverein e.V.

Deutscher Richterbund e.V.

Ver.di, Abt. Richterinnen und Richter

Neue Richtervereinigung - Zusammenschluss von Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten e.V.

Die Wirtschaftsprüferkammer (WPK) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren Mitglieder alle Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland sind. Die WPK hat ihren Sitz in Berlin und ist für ihre über 21.000 Mitglieder bundesweit zuständig. Unsere gesetzlich definierten Aufgaben sind unter www.wpk.de in den Rubriken „Über die WPK / Allgemeines“ und „Über die WPK / Aufgaben“ (<http://www.wpk.de/ueber/allgemeines.asp> und <http://www.wpk.de/ueber/aufgaben.asp>) ausführlich beschrieben.

Wir beschränken unsere Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt (BR-Drucks. 313/11) auf eine Fragestellung, die unsere Mitglieder betrifft. In Art. 2 „Weitere Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch zum 1. April 2012“ soll der Existenzgründungszuschuss neu geregelt werden. § 93 Abs. 2 SGB III-E übernimmt die bisherige Regelung des § 57 Abs. 2 SGB III, wonach der Agentur für Arbeit zum Nachweis der Tragfähigkeit einer Existenzgründung die Stellungnahme einer fachkundigen Stelle vorzulegen ist. Fachkundige Stellen sind insbesondere die Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, berufsständische Kammern, Fachverbände und Kreditinstitute.

Der Wortlaut des bisherigen § 57 Abs. 2 Satz 2 SGB III, wie auch des geplanten § 93 Abs. 2 Satz 2 SGB III-E, sollte eigentlich durch das Wort „insbesondere“ klar, dass die ausdrücklich genannten Stellen nicht abschließend zu verstehen sind. In der täglichen Praxis kam es jedoch immer wieder zu Problemen, wenn andere als die ausdrücklich genannten Stellen eine Stellungnahme über die Tragfähigkeit der Existenzgründung abgegeben haben. Dies insbesondere dann, wenn es sich um Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer oder auch Steuerberater handelte. Agenturen für Arbeit akzeptieren diese Berufsangehörigen nicht. Daher wurde in den vergangenen Jahren (durch die Bundessteuerberaterkammer) Kontakt mit der Bundesagentur für Arbeit und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales aufgenommen, um darauf hinzuwirken, dass Berufsangehörige als sachkundige Stellen anerkannt werden.

Agenturen für Arbeit gehen aktuell wieder vermehrt dazu über, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer wie auch Steuerberater nicht als fachkundige Stelle anzuerkennen. Dies veranlasst uns anzuregen, im Zuge des Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt zu konkretisieren, dass auch Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer – wie auch Steuerberater – als fachkundige Stellen im Gesetz genannt werden.

Wir schlagen daher vor, § 93 Abs. 2 Satz 2 SGB III wie folgt zu fassen:

„Zum Nachweis der Tragfähigkeit der Existenzgründung ist der Agentur für Arbeit die Stellungnahme einer fachkundigen Stelle vorzulegen; fachkundige Stellen sind insbesondere die Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, berufsständische Kammern, Fachverbände, Kreditinstitute, Wirtschaftsprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, vereidigte Buchprüfer, Buchprüfungsgesellschaften und Steuerberater.“

Wir dürfen erläutern, dass Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer aufgrund ihrer umfassenden Aus- und Fortbildung, ihrer Berufsexamina und des ihnen gesetzlich zugewiesenen Tä-

tigkeitsbereichs, u. a. in wirtschaftlichen Angelegenheiten zu beraten und fremde Interessen zu wahren (§§ 2 Abs. 3 Nr. 2, 129 Abs. 3 Nr. 2 Wirtschaftsprüferordnung – WPO), wozu auch die Existenzgründungsberatung gehört, prädestiniert sind, Stellungnahmen über die Tragfähigkeit einer Existenzgründung abzugeben. Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer unterliegen den Berufspflichten der WPO, insbesondere den Kardinalpflichten der Unabhängigkeit, Gewissenhaftigkeit, Verschwiegenheit, Eigenverantwortlichkeit und Unparteilichkeit (§ 43 Abs. 1 WPO), wobei zu letzterer sonst nur noch der Notar verpflichtet ist, und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer. Durch die Zulassungs- und Prüfungsanforderungen des Examens zum Wirtschaftsprüfer/vereidigten Buchprüfer ist eine hohe Qualität und fachliche Eignung, betriebswirtschaftliche Prüfungen und Beratungen durchzuführen, sichergestellt. Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und deren Berufsgesellschaften, Wirtschaftsprüfungs- und Buchprüfungsgesellschaften, sind verpflichtet, Qualitätssicherungssysteme zu unterhalten, um die Einhaltung der Berufspflichten sicherzustellen, die durch die WPO und die Berufssatzung der Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer vorgegeben werden (§ 55b WPO).

Da Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer ihren Beruf auch in Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften ausüben können (§§ 27 ff., 130 Abs. 2 WPO), sollten diese in § 93 Abs. 2 Satz 2 SGB III-E ebenfalls als fachkundige Stellen vorgesehen werden.

Durch die Aufnahme von Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern und deren Berufsgesellschaften können diese durch ihre betriebswirtschaftlich fundierten Stellungnahmen die Entscheidungen der Arbeitsagenturen erleichtern und helfen, Fehlentscheidungen und damit verbundene wirtschaftliche Schäden im Zusammenhang mit der Existenzgründung zu vermeiden. Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer könnten damit maßgeblich dazu beitragen, das Gesetzgebungsziel sicherzustellen, Existenzgründungen nachhaltiger und tragfähiger auszugestalten.

Wir hoffen daher, dass unsere Anregungen – wie auch die der Stellungnahme der Bundessteuerberaterkammer vom 1. September 2011 – im Verlauf des weiteren Gesetzgebungsverfahrens Berücksichtigung finden.
